

Vorwort

Am 17. und 18. September 2009 veranstaltete das Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV) der Ruhr-Universität Bochum eine wissenschaftliche Tagung zu Ehren zweier Jubiläen. Zum einen erinnerte das IFHV an den Abschluss der Genfer Abkommen vor 60 Jahren, dem Kernstück des heutigen humanitären Völkerrechts. Zum anderen konnte das IFHV auf seine Gründung vor 20 Jahren und damit auf zwei Jahrzehnte Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Konfliktbewältigung und des humanitären Völkerrechts zurückblicken. Der vorliegende Band ist aus den Tagungsbeiträgen entstanden und will die wesentlichen Erkenntnisse des Symposiums einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich machen.

60 Jahre Genfer Abkommen

Neben der sechzigjährigen Wiederkehr der Unterzeichnung der vier Genfer Abkommen konnte im Jahr 2009 ein weiterer Jahrestag begangen werden. Am 24. Juni 1859, also vor 150 Jahren, kämpften in der Schlacht von Solferino in Norditalien die Truppen von *Viktor Emanuel II.*, dem König von Piemont-Sardinien, zusammen mit den Soldaten von *Napoleon III.* gegen das Heer des österreichischen Kaisers *Franz Joseph*. Insgesamt standen sich über 300.000 Soldaten gegenüber. Die Schlacht war die blutigste seit Waterloo und das Leid der zahllosen Verwundeten war entsetzlich. Es gab keine ausreichende medizinische Versorgung; die Verwundeten wurden größtenteils zum Sterben auf dem Schlachtfeld zurückgelassen. Der Genfer Geschäftsmann *Henry Dunant*, der angereist war, um *Napoleon III.* zu treffen, wurde mit diesem Grauen unmittelbar konfrontiert. Gemeinsam mit der Bevölkerung des Ortes Castiglione bemühte er sich um die Versorgung der Verwundeten – über die Grenzen von Nationalität und Streitkräftezugehörigkeit hinweg. Dieses Erlebnis brachte ihn auf den Gedanken, dass in Friedenszeiten Hilfsgesellschaften gegründet werden sollten, die dann in Kriegszeiten verwundete Soldaten versorgen könnten. Er formulierte diese Idee in seinem Buch „*Un mémoire de Solferino*“. Es wurde nach seinem Erscheinen 1862 bald in zahlreiche europäischen Sprachen übersetzt und gab den Anstoß für die Rotkreuz-Bewegung, die schließlich auch zum

Abschluss zwischenstaatlicher Verträge im Bereich des humanitären Völkerrechts führte. 1863 gründete *Dunant* und vier weitere Bürger in Genf ein Komitee, das spätere Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK). Auf Initiative des IKRK und der Schweizer Regierung kam es 1864 zum Abschluss der ersten Genfer Rotkreuz-Konvention. Dieses 1864 von zwölf Staaten unterzeichnete Abkommen begründete den völkervertraglichen Schutz verwundeter Soldaten im Felde. Die später überarbeitete Konvention bildete die Grundlage für das I. Genfer Abkommen von 1949. Nachdem 1929 eine Konvention zum Schutz von Kriegsgefangenen verabschiedet worden war und das IKRK bereits seit dem Ersten Weltkrieg Regelungen zum Schutz von Zivilpersonen gefordert hatte, wurden diese Bereiche gemeinsam mit Bestimmungen zum Schutz der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Seestreitkräfte 1949 zu den vier Genfer Abkommen zusammengeführt.

Seit den Tagen *Henry Dunants* hat sich der Charakter bewaffneter Auseinandersetzungen allerdings entscheidend gewandelt. Damit änderten sich auch die Anforderungen an die rechtlichen Regelungen. Wenn Staaten neu auftretende Probleme durch den Abschluss völkerrechtlicher Verträge zu bewältigen suchen, wie dies in den Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen geschehen ist, müssen sie militärischen Notwendigkeiten und humanitären Zwecken Rechnung tragen. Ursprünglich waren das sogenannten Haager Recht, d. h. die Bestimmungen über Mittel und Methoden der Kampfführung, und das sogenannte Genfer Recht, also die Regelungen zum Schutz der Zivilbevölkerung, der Kriegsgefangenen und der Verwundeten, Gegenstand getrennter Konventionen. Die Zusatzprotokolle I und II zu den Genfer Abkommen von 1977 enthalten sowohl Regelungen des Genfer wie auch des Haager Rechts. Beide Regelungsbereiche werden heutzutage zunehmend unter der Bezeichnung „humanitäres Völkerrecht“ zusammengefasst.

Ausgangspunkt der Genfer Konventionen ist der Gedanke, dass bewaffnete Konflikte Auseinandersetzungen zwischen Staaten sind. Heutzutage sind derartige internationale bewaffnete Konflikte allerdings in der Minderzahl. In modernen bewaffneten Auseinandersetzungen ist nicht selten nur noch eine der Konfliktparteien ein Staat. Teilweise sind Staaten beteiligt, die keine handlungsfähige Regierung mehr haben und in Auflösung begriffen sind. Beteiligt an Kampfhandlungen sind ferner Personengruppen mit unterschiedlichen Organisationsstrukturen, die zudem häufig kein Interesse daran haben, sich an humanitäre Standards zu halten. Fraglich ist, ob die wenigen Bestimmungen, die vor allem die III. Genfer Konvention und das I. Zusatzprotokoll zu derartigen Personengruppen enthalten, die Probleme der heutigen bewaffneten Auseinandersetzungen adäquat erfassen.

Diesem Fragenkomplex widmen sich die Beiträge des Tagungsbandes im Kapitel „60 Jahre Genfer Abkommen“. Einleitend skizziert dort *Robin Geiß*, Rechtsberater in der Rechtsabteilung des IKRK, „Das humanitäre Völkerrecht im Lichte aktueller Herausforderungen“. Dabei setzt er sich insbesondere mit dem Anwendungsbereich des humanitären Völkerrechts auseinander. Während er bei internationalen bewaffneten Konflikten weitgehend Konsens über die fortbestehende Anwendbarkeit der Genfer Abkommen feststellt, sieht er die Probleme vor allem bei den heute zahlenmäßig überwiegenden nicht-internationalen bewaffneten Konflikten. Hier zeigt er die Schwierigkeiten auf, das Vorliegen eines solchen Konflikts zu bestimmen

und ihn von anderen Gewaltformen wie Kriminalität oder Terrorismus und deren Bekämpfung abzugrenzen. Unklarheiten beim anzuwendenden Regelwerk, mangelnde Regelungsdichte der zur Verfügung stehenden völkervertraglichen Normen und fehlende Anreize für ihre Einhaltung stellten weitere Herausforderungen dar. Auch bei den humanitären Standards für die Führung von Feindseligkeiten, die für internationale wie nicht-internationale bewaffnete Konflikte gleichermaßen gälten, sieht er Regulierungs- und Implementierungsdefizite.

Stephan Hobe, Professor für Völkerrecht, Europarecht, europäisches und internationales Wirtschaftsrecht, beleuchtet in seinem Beitrag „Der asymmetrische Krieg als Herausforderung der internationalen Ordnung und des Völkerrechts“ die Konflikte zwischen Staaten und nicht-staatlichen Gewaltakteuren. Er zeigt die Schwierigkeiten auf, die bei Einordnungsversuchen dieser Auseinandersetzungen anhand der Kriterien des herkömmlichen humanitären Völkerrechts bestehen. Er kommt zu dem Schluss, dass das bestehende humanitäre Völkerrecht deshalb keine adäquaten Antworten auf die Herausforderungen asymmetrischer Konflikte liefern kann, weil zwischen den Konfliktparteien keine Reziprozitätslage und damit auch keine Symmetrieerwartung besteht. Änderungsvorschlägen, wie etwa der Zuerkennung partieller Völkerrechtssubjektivität an Terrornetzwerke, erteilt er eine Absage und plädiert vielmehr für eine pragmatische Vorgehensweise durch modifizierende Auslegung des bestehenden humanitären Völkerrechts.

Nach den Vorstellungen der UN-Charta von 1945 sollte das Gewaltverbot ein entscheidender Baustein der Friedenssicherung werden. Die Rolle des Gewaltverbotes im Lichte heutiger Konflikte erörtern aus jeweils unterschiedlicher Perspektive die Beiträge von *Michael Bothe*, em. Professor für Öffentliches Recht und Völkerrecht, sowie von *Daniel-Erasmus Khan*, Professor für Öffentliches Recht und Völkerrecht. In seinem Beitrag „Das völkerrechtliche Gewaltverbot und die Eindämmung des Krieges – eine unmögliche Aufgabe?“ diskutiert *Michael Bothe* Entstehung, Geltung und Rahmenbedingungen des Gewaltverbotes sowie staatliche Reaktionen auf das Verbot in verschiedenen militärischen Gewaltsituationen. Er beleuchtet kritisch internationale und nationale Mechanismen der Durchsetzung des Gewaltverbotes und zeigt deren Schwachstellen auf. Angesichts der politischen Agenda vieler Staaten, sich den Einsatz von militärischer Gewalt zu politischen Zielen vorzubehalten, warnt er eindringlich vor einer Aufweichung einer der großen kulturellen Errungenschaften des letzten Jahrhunderts. *Daniel-Erasmus Khan* hingegen fragt, ob „Mehr Symmetrie ohne Gewaltverbot?“ erreichbar sei. Er verdeutlicht die Staatenbezogenheit des Gewaltverbots der UN-Charta und fordert dazu auf, über die Abschaffung des Gewaltverbots in seiner heutigen Form nachzudenken. Angesichts der Vielfalt von Akteuren und Adressaten, durch die und gegenüber denen Gewalt ausgeübt werde, sei es notwendig, die staatenzentrierte Perspektive zu relativieren und zu einem mehr anthropozentrischen Verständnis der internationalen Ordnung zu kommen.

Kirsten Schmalenbach, Professorin für Völker- und Europarecht, wendet sich in ihrem Aufsatz „Das moderne Recht der Okkupation – ein Instrument des Regimewechsels?“ dem Bereich des Post-Conflict Peace-Building zu. Sie fragt danach, welche Handlungsspielräume das Völkerrecht Besatzungsmächten nach

Beendigung der Kampfhandlungen für Staats- und Verwaltungsreformen eröffnet und ob diese soweit gehen, einen Regimewechsel in die Wege leiten und institutionell absichern zu dürfen. Als Ergebnis ihrer Untersuchung stellt sie fest, dass das *ius in occupatione bellica* ergänzt durch Art. 64 des IV. Genfer Abkommens und im Lichte der internationalen Menschenrechte und Verwaltungsstandards interpretiert Möglichkeiten für die Initiierung eines Regimewechsels einräumt. Eine rechtliche Grenze ziehe dabei allerdings das Selbstbestimmungsrecht des Volkes.

Hans-Joachim Heintze, Hochschuldozent für Völkerrecht am IFHV, geht in seinem Beitrag „Fortentwicklung des humanitären Völkerrechts durch den Menschenrechtsschutz“ von dem Befund aus, dass Staaten den Herausforderungen der neuen und asymmetrischen Konfliktformen nicht durch eine Erweiterung des Regelwerks des humanitären Völkerrechts begegnen wollen, sondern es vorziehen, Lösungen im Einzelfall zu suchen. Er wendet sich daher dem im Vergleich zum humanitären Völkerrecht stärker kodifizierten und mit Durchsetzungsmechanismen ausgestatteten Menschenrechtsschutzsystem zu und prüft, ob der völkerrechtliche Menschenrechtsschutz Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten einen erhöhten Schutz bieten kann. Dazu unterzieht er das Verhältnis zwischen dem völkerrechtlichen Menschenrechtsschutz und dem humanitären Völkerrecht einer umfänglichen Analyse. Er weist nach, dass beide Rechtskreise sich aufeinander zu bewegen und in bewaffneten Konflikten nebeneinander zur Anwendung kommen können. Er erwartet, dass die vergleichsweise kraftvoll ausgeprägten Durchsetzungsmechanismen des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes zukünftig stärker auch zur Durchsetzung von humanitären Standards genutzt werden können.

Math Noortmann, Professor in International Relations and Public International Law, betrachtet in seinem Beitrag „Aufständische Gruppen und private Militärunternehmen – Theoretische und praktische Überlegungen zur Position bewaffneter nicht-staatlicher Akteure im humanitären Völkerrecht“ die Vielzahl der in gegenwärtigen bewaffneten Konflikten agierenden nicht-staatlichen Gruppierungen. Die Diskussionen um den genauen rechtlichen Status derartiger privater Akteure und ihrer möglichen (partiellen) Völkerrechtssubjektivität, um sie in das staatsengeprägte Regelwerk des Völkerrechts einordnen zu können, hält er für zu kurz gegriffen. Er plädiert vielmehr für eine politisch orientierte Betrachtungsweise, die darauf abstellt, welche Rolle die betreffende Gruppierung im Konflikt und in den damit zusammenhängenden juristischen Prozessen spielt. In der Praxis sei jedenfalls ein Bedürfnis nach rechtsverbindlichen Absprachen zwischen an bewaffneten Auseinandersetzungen beteiligten nicht-staatlichen Akteuren und Staaten erkennbar.

Rainer Hofmann, Professor für Öffentliches Recht mit Schwerpunkt im Völkerrecht, fragt in seiner Abhandlung „Durchsetzung von Ansprüchen von Kriegsoptionen: Sind wir heute weiter als 1949?“ im Hinblick auf internationale bewaffnete Konflikte zum einen danach, ob im Jahr 1949 ein völkerrechtlicher Anspruch von Opfern auf Wiedergutmachung existierte und zum anderen, ob es einen solchen Anspruch heute gibt. Für die Situation in den Jahren unmittelbar nach dem II. Weltkrieg kommt er zu dem Ergebnis, dass weder das damals geltende Völkerrecht noch die relevante Staatenpraxis einen völkerrechtlichen Individualanspruch auf Wiedergutmachung anerkannten. Auch heutzutage lehne die ganz vorherrschende Meinung vor allem in

der Staatenpraxis immer noch einen völkerrechtlichen Individualanspruch ab. Allerdings gebe es Tendenzen, Art. 3 des IV. Haager Abkommens von 1907 und Art. 91 des I. Zusatzprotokolls von 1977 heute so auszulegen, dass sie einen Individualanspruch bei Verletzung humanitären Völkerrechts gewährten. Eine solche dynamische Vertragsauslegung unterstützt der Referent vor allem mit dem Hinweis auf den heutzutage ausgebauten Schutz der Menschenrechte und das mittlerweile anerkannte Nebeneinander von Menschenrechten und Normen des humanitären Völkerrechts. Da selbst ein völkerrechtlicher Individualanspruch bei Klagen gegen den Verletzterstaat vor Gerichten eines anderen Staates an den Regeln der Staatenimmunität scheitern könne, plädiert er für Verfahren vor Gerichten des verantwortlichen Staates oder vor speziell eingerichteten internationalen Spruchkörpern.

Rechtsanwalt *Axel Hagedorn* berichtet aus seiner Tätigkeit als Rechtsvertreter für die niederländische Stiftung „Mothers of Srebrenica“. Im Juni 2007 hatte seine Kanzlei Sammelklagen vor einem niederländischen Gericht gegen den niederländischen Staat und die Vereinten Nationen wegen Fehlverhaltens der niederländischen Blauhelme während des Massakers von Srebrenica im Juli 1995 eingereicht. In seinem Beitrag „Absolute Immunität der Vereinten Nationen? – Der Völkermord von Srebrenica als Lackmustest“ wendet er sich gegen die im Verfahren vorgetragene Ansicht, die Vereinten Nationen genössen absolute Immunität vor staatlichen Gerichten und zeichnet dabei die Argumentation der Klägerseite im Verfahren nach. Die Beteiligung an einem Völkermord könne erstens nie unter die funktionelle Immunität der Vereinten Nationen nach Art. 105 UN-Charta fallen. Zweitens müsse sich das Verbot des Völkermordes wegen seines Charakters als *ius cogens* gegenüber der Immunität einer internationalen Organisation durchsetzen. Da die Vereinten Nationen kein funktionierendes Rechtssystem besäßen, das in einem fairen Verfahren Rechtsschutz gewährleiste, müsste drittens ein staatliches Gericht den Vereinten Nationen die Berufung auf ihre Immunität versagen, da ansonsten die Machfülle der Vereinten Nationen keiner Kontrolle unterliege. Schließlich hätten die Vereinten Nationen viertens im Srebrenica-Verfahren auf ihre Immunität verzichten müssen, um weiterhin glaubwürdig für den Schutz der Menschenrechte eintreten zu können.

Für *Hans-Peter Kaul*, Richter und Zweiter Vizepräsident des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH), sind das humanitäre Völkerrecht und das Völkerstrafrecht „zwei Seiten der gleichen Medaille“. In seinem Referat „Abstrafung der Täter – ein Instrument zur Prävention?“ fragt er, ob die Strafandrohung des Art. 8 des Römischen Statuts, der zahlreiche bislang staatengerichtete Verbote der Genfer Konventionen und der beiden Zusatzprotokolle in Verbotsnormen des modernen Völkerstrafrechts umwandelt, und deren Durchsetzung durch den IStGH zur Verbrechensprävention beitragen. Nach Erläuterung der durch das Römische Statut in mehrerer Hinsicht eingeschränkten Gerichtsbarkeit des IStGH wendet er sich der Prävention zu, einem der Zwecke des Völkerstrafrechts und der Arbeit des Gerichtshofs. Obwohl der IStGH eine strukturell schwache Institution sei und die präventive Wirkung eines Gerichts schwer gemessen werden könne, zeigt der Referent anhand konkreter Fälle, dass es durchaus Belege für eine präventive Wirkung der Tätigkeit des IStGH gebe. Darüber hinaus hebt er die integrative Wirkung und das identitätsstiftende Potenzial des Völkerstrafrechts für die internationale Gemeinschaft

hervor. Abschließend mahnt er eine nachhaltige, politische und praktische Unterstützung durch die Vertragsstaaten vor allem bei der Festnahme und Überstellung der Täter an und fordert zu beharrlichem Eintreten für das Völkerstrafrecht auf.

20 Jahre IFHV

Vor 20 Jahren gründete *Knut Ipsen* zusammen mit seinem ehemaligen wissenschaftlichen Mitarbeiter *Horst Fischer* das Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV) als selbständige wissenschaftliche Einrichtung der Ruhr-Universität Bochum. Die Forschungs- und Lehrtätigkeit des IFHV geht über die Genfer Abkommen und die in den gerade geschilderten Beiträgen angesprochenen Rechtsfragen allerdings weit hinaus, beschäftigt es sich doch mit Fragen internationaler Konflikte und ihrer Bewältigung aus umfassender, vor allem auch aus interdisziplinärer Sicht. So finden sich im Direktorium neben Vertretern des IFHV und Professoren der Juristischen Fakultät auch Professoren der Fakultät für Geowissenschaften, der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Sozialwissenschaft. Drei Beiträge des Tagungsbandes sind der Forschungs- und Lehrtätigkeit des IFHV gewidmet.

Den Anfang macht der Gründer und langjährige Geschäftsführende Direktor des Instituts, *Knut Ipsen*, em. Professor für Öffentliches Recht, insbesondere Völkerrecht, mit seinem Beitrag „Perspektiven der interdisziplinären Zusammenarbeit“. Er legt die Anforderungen einer über eine bloße zwischendisziplinäre Kommunikation hinausgehenden Zusammenarbeit dar und betrachtet kritisch das diesbezügliche Potenzial der Rechtswissenschaft. Er macht deutlich, dass das bereits von Beginn an auf Interdisziplinarität ausgerichtete IFHV den Forschungsbedarf in den Kernbereichen seiner Institutsarbeit, zu denen vor allem die asymmetrischen bewaffneten Konflikte zwischen Staaten und nicht-staatlichen Konfliktparteien sowie die humanitäre Hilfe zählen, auch in Zukunft nur interdisziplinär bewältigen kann. Dabei plädiert er für eine langfristige institutionelle Verankerung des IFHV als selbständige wissenschaftliche Einrichtung.

Der Mitbegründer und erste Geschäftsführer des IFHV, *Horst Fischer*, Professor für International Humanitarian Law, berichtet anschließend über das bislang umfangreichste Forschungsprojekt des Instituts, die Beteiligung an der sogenannten Gewohnheitsrechtsstudie des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK). Unter dem Titel „Das ‚Harmonische Dreieck‘: Die organische Verknüpfung von Forschung, Lehre und Praxis am IFHV von 1988–2008“ zeigt er die Wechselwirkungen zwischen Forschungsergebnissen und Lehrinhalten des Instituts mit der Praxis von Ministerien und Organisationen auf. Dabei geht er auch auf die aus diesem Zusammenwirken entstandenen Studiengänge des Instituts ein, den seit 1993 von der Europäischen Kommission geförderten europäischen und interdisziplinären Masterstudiengang zur humanitären Hilfe (NOHA), der 2003 das europäische Qualitätslabel „ERASMUS MUNDUS“ erhielt, und das Masterprogramm „Human

Rights and Democratisation“, das vom Europäischen Menschenrechtsinstitut in Venedig unter der Verantwortung der Ruhr-Universität Bochum ausgerichtet wird.

Die „Zusammenarbeit des Deutschen Roten Kreuzes mit dem Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht“ stellt *Heike Spieker*, Stellvertretende Bereichsleiterin im DRK-Generalsekretariat, vor, die in den ersten zwölf Jahren des Instituts dort selbst als Forscherin tätig war und dem IFHV weiter als Dozentin verbunden ist. Sie erläutert, dass das IFHV seit seiner Gründung einer der Kooperationspartner des Deutschen Roten Kreuzes bei dessen zwei Hauptaufgaben, der Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Rotkreuz-Grundsätze sowie der Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts war. Anhand der Arbeitsbereiche Forschungsarbeiten, Publikationen, Tagungen und Fachberatung veranschaulicht sie die Zusammenarbeit und betont, dass das IFHV akademischen Anspruch mit Praxisrelevanz verbunden habe und ein wichtiger Partner und hochkarätiger Leistungsträger mit einer einzigartigen Kompetenz gewesen sei.

Die Beiträge des Tagungsbandes erinnern einerseits daran, dass die Genfer Abkommen von 1949 eine wichtige Etappe auf dem Weg zu mehr Menschlichkeit bei bewaffneten Auseinandersetzungen markieren. Sie zeigen andererseits aber auch die enormen Herausforderungen auf, vor denen das humanitäre Völkerrecht angesichts neuartiger, häufig asymmetrischer Konfliktformen steht, und diskutieren mögliche Lösungen. Festzuhalten bleibt, dass die Welt seit dem Fall des Eisernen Vorhangs anders, aber nicht unbedingt friedlicher geworden ist. Der Bedarf nach der Erforschung neuer Wege zur Bewältigung neuartiger Konfliktformen bleibt hoch. Den damit zusammenhängenden juristischen und anderen Fragen wird sich das IFHV an der Ruhr-Universität Bochum auch weiterhin widmen.

Bochum, im Mai 2010

Adelheid Puttler

Heutige bewaffnete Konflikte als Herausforderungen an
das humanitäre Völkerrecht

20 Jahre Institut für Friedenssicherungsrecht und
humanitäres Völkerrecht - 60 Jahre Genfer Abkommen

Heintze, H.-J.; Ipsen, K. (Hrsg.)

2011, XIX, 211 S., Hardcover

ISBN: 978-3-642-14675-6